

Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 –
Bauen, Planen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45
„Reitanlage Eickendorf“ der Stadt Drensteinfurt




BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: März 2024

Auftraggeber*in: Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 1301

Stand: März 2024

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	8
3.3	Wirkraum	11
3.4	Wirkungsprognose.....	14
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	16
4.1	Methodik.....	16
4.2	Ergebnisse.....	18
4.3	Zusammenfassung	25
5	Vermeidungsmaßnahmen	27
5.1	Bauzeitenregelung für Rauchschwalben und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	27
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	27
5.3	Vermeidungsmaßnahme für Feldsperlinge (Umhängen von Nistkästen).....	27
5.4	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Beleuchtung)	28
6	Freiwillige Maßnahmen	28
6.1	Anbringen von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling	28
6.2	Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme	28
7	Zulässigkeit des Vorhabens	30
8	Literatur	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Teil der bestehenden Reitanlage (Blickrichtung Nordosten).	9
Abbildung 5: Teil der ca. 25 m breiten Hecke zwischen Reitanlage und B 58 (Blickrichtung Norden).	9
Abbildung 6: Streuobstwiese im Süden des Plangebietes (Blickrichtung Norden).	10
Abbildung 7: Kleingewässer auf einer Weidefläche südlich der bestehenden Hallen (Blickrichtung Westen).	10
Abbildung 8: Grünlandflächen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes (Blickrichtung Westen).	11
Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	12
Abbildung 10: Röhrichtbestand im südöstlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).	12
Abbildung 11: Ackerflächen im östlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).	13
Abbildung 12: Gehölzstruktur und Ackerfläche im nördlichen Wirkraum (Blickrichtung: Nordwesten).	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.	17
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4212 (Drensteinfurt) und des 4. Quadranten des MTB 4112 (Sendenhorst).	18

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ergebniskarte planungsrelevante Arten Formular A Formular B – Rauchschwalbe Formular B – Feldsperling Formular B – Fledermäuse	
--	--

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ der Stadt Drensteinfurt (vgl. Abbildung 1). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein „Sondergebiet Reiten“ entwickelt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20,7 ha und liegt im Osten von Drensteinfurt, östlich der B58. Das Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus der bestehenden Reitanlage sowie der im Norden angrenzenden Grünlandflächen zusammen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

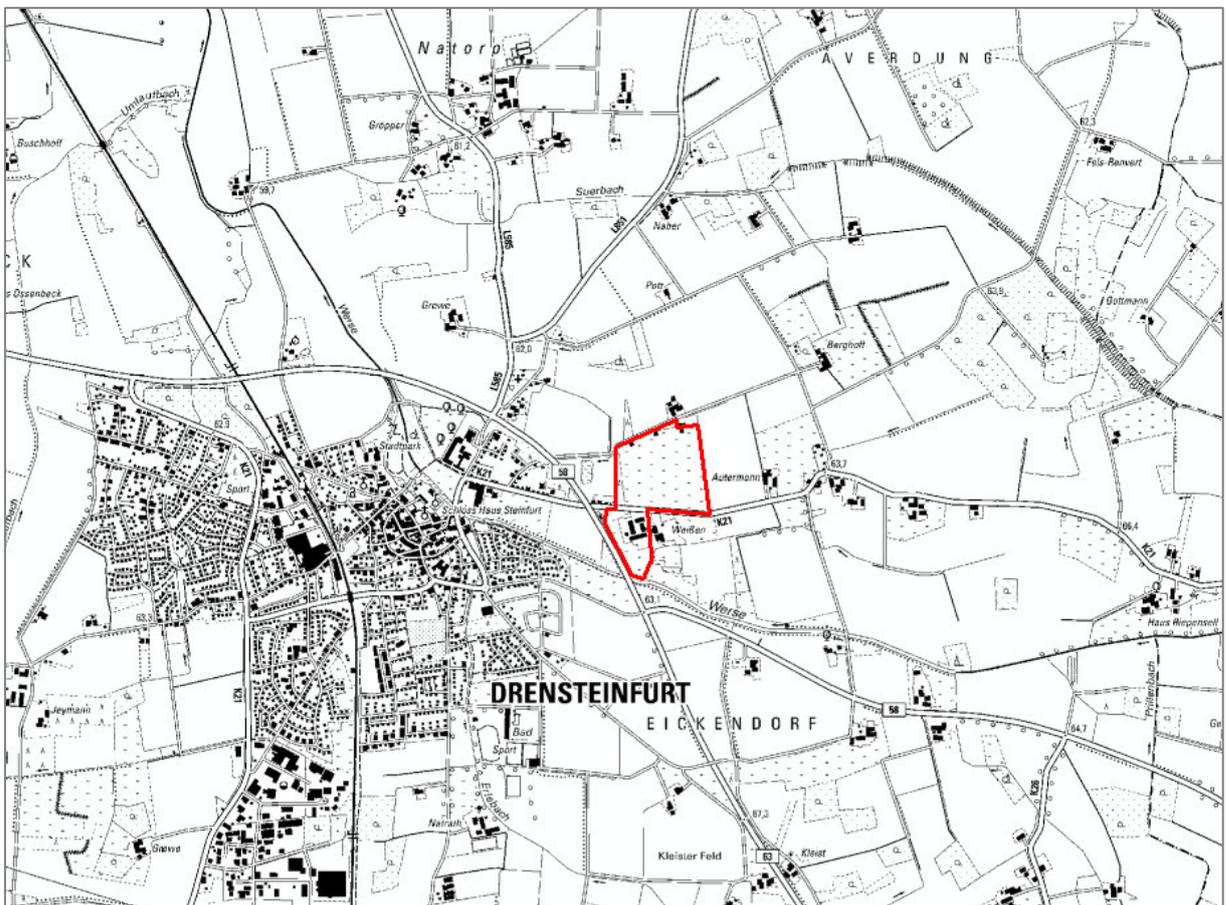


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stadt Drensteinfurt hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2022a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

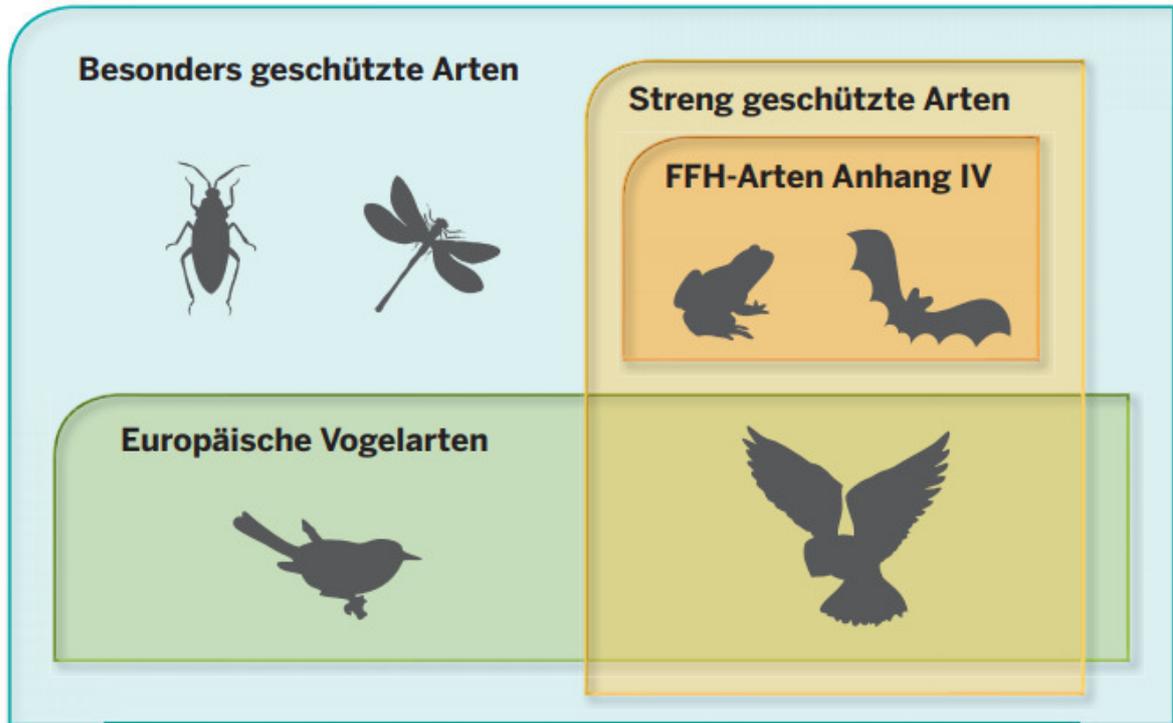


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

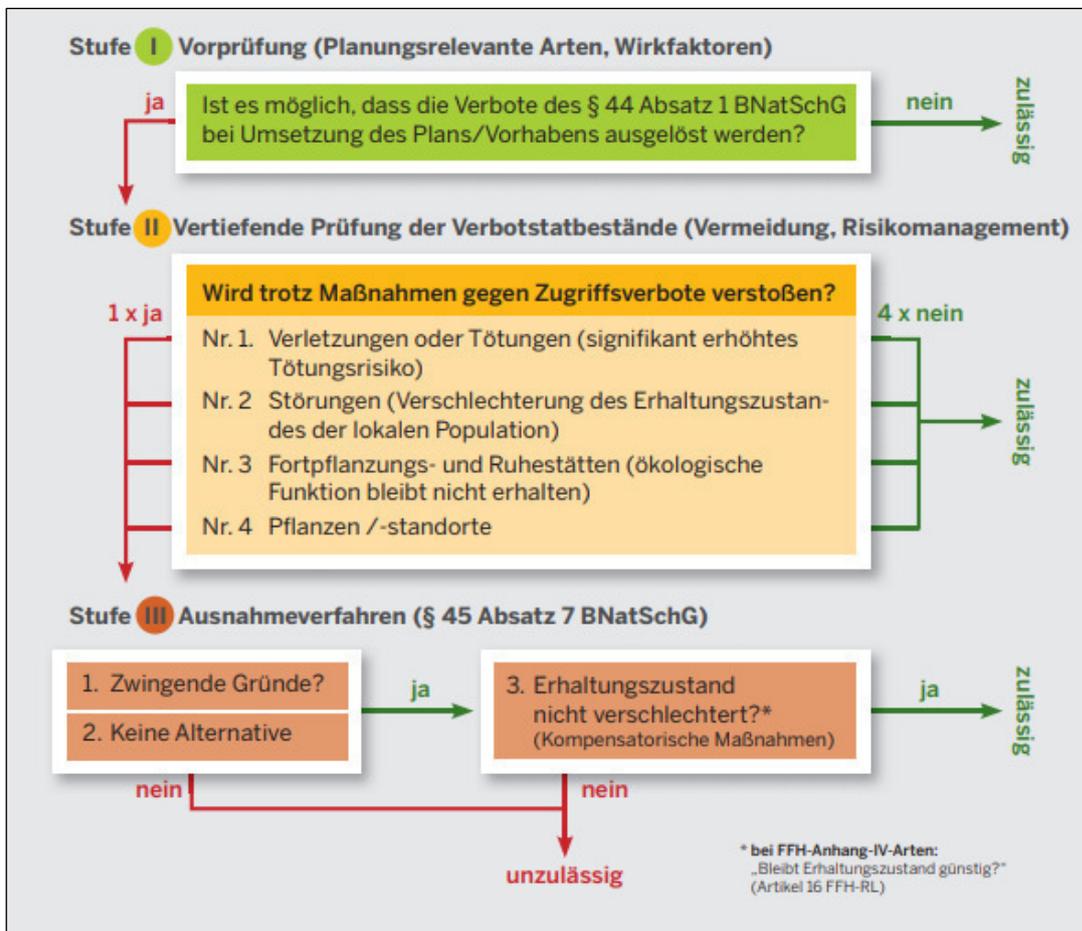


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Drensteinfurt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ (Flurstück 149, Flur 51, Gemarkung Drensteinfurt) im Osten des Stadtgebietes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines „Sondergebietes Reiten“ geschaffen werden. Im Parallelverfahren erfolgt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin möchten die bestehende Anlage um eine Bergehalle, einen Anbau zur Lagerung von Maschinen und Hindernissen, sowie um mehrere Außenflächen (Reit- und Bewegungsplatz, Paddocks) erweitern. Für die Ausweisung eines Sondergebietes ist es unumgänglich weitere Freiflächen in den Geltungsbereich mit einzufassen. Aus diesem Grund soll die straßenseitig gegenüberliegende Fläche (Flurstücke 150, 151) in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich der B 58 und nördlich der Werse. Das Plangebiet kann aufgrund der Nutzungen in einen nördlichen und in einen südlichen Teil unterschieden werden. Zudem verläuft die K 21 von östlicher in westliche Richtung und grenzt die Teilbereiche damit klar voneinander ab. Der südliche Teilbereich umfasst das bestehende Reitzentrum mit den entsprechenden Nutzungen (Abbildung 4). Das Plangebiet umfasst einen Teil einer insgesamt 25 m breiten Hecke in Richtung Westen zur B 58 (Abbildung 5). Im Süden schließt die Werse mit randlichen Gehölzstreifen an. Vorgelagert befindet sich eine Streuobstwiese (Abbildung 6). Östlich anschließend verläuft ein namenloses Gewässer. Südlich der bestehenden Hallen besteht ein Kleingewässer, das von vier Einzelbäumen begrenzt wird (Abbildung 7).

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes umfasst überwiegend Grünlandflächen, die vornehmlich als Weideflächen genutzt werden jedoch hin und wieder auch der Mahd unterliegen (Abbildung 8). In Richtung K 21 werden die Grünlandflächen durch eine etwa 10 m breite Hecke und einen unbefestigten Weg von der Straße abgegrenzt. Im Westen besteht ein ca. 15 bis 40 m breiter Gehölzstreifen, der planungsrechtlich als Waldfläche gesichert wird.



Abbildung 4: Teil der bestehenden Reitanlage (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 5: Teil der ca. 25 m breiten Hecke zwischen Reitanlage und B 58 (Blickrichtung Norden).



Abbildung 6: Streuobstwiese im Süden des Plangebietes (Blickrichtung Norden).



Abbildung 7: Kleingewässer auf einer Weidefläche südlich der bestehenden Hallen (Blickrichtung Westen).



Abbildung 8: Grünlandflächen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes (Blickrichtung Westen).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 9). Der Wirkraum wird im Westen durch die B 58 begrenzt. Im Süden bildet der Flusslauf der Werse die Wirkraumgrenze. In Richtung Osten bestehen heterogene Biotopstrukturen, die sich aus Grünlandflächen, Röhricht und offenen Wasserflächen sowie Gehölzstrukturen zusammensetzen (vgl. Abbildung 10). Zudem wird das Gehöft des bzw. der Eigentümer*in sowie deren Gartenflächen in den Wirkraum miteinbezogen. An die Grünlandflächen im nördlichen Teilbereich schließen offene Ackerflächen an (Abbildung 11). Im Norden wird der Wirkraum ebenfalls von Ackerflächen, einem Gehöft und einer Gehölzstruktur gebildet (Abbildung 12).



Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Karten-
grundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).



Abbildung 10: Röhrichtbestand im südöstlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 11: Ackerflächen im östlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 12: Gehölzstruktur und Ackerfläche im nördlichen Wirkraum (Blickrichtung: Nordwesten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenumnutzung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2023b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Biotopausstattung wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2022 Begehungen an insgesamt vier Terminen durchgeführt.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet wurde an vier Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Die Erfassungen fanden in den frühen Morgenstunden zu geeigneten Wetterbedingungen statt (siehe Tabelle 1).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

Datum	Anlass	Wetter (Bewölkung in Achteln / Temperatur in °C / Windgeschwindigkeit in Beaufort)
13.07.2021	Erstbegehung u. Potentialeinschätzung	-
13.04.2022	Brutvogelerfassung	sonnig (0/8) / 12°C / Bft 1
04.05.2022	Brutvogelerfassung	sonnig (0/8) / 8 °C / Bft 1
25.05.2022	Brutvogelerfassung	wechselnd bewölkt (5/8) / 16 °C / Bft 4
14.06.2022	Brutvogelerfassung sowie Fledermauserfassung mit Detektor	sonnig/klar (0/8) / 20°C / Bft 0

Fledermäuse

Im Rahmen der Erstbegehungen am 13.07.2021 sowie am 13.04.2022 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere abgesucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet. Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna sowie eine Ausflugkontrolle erfolgten an einem Termin (vgl. Tabelle 1).

Für die Erfassung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Amphibien

Während der Brutvogel- und Fledermausbegehungen wurde das Kleingewässer, das sich südlich der bestehenden Hallen auf einer Weidefläche befindet auf das Vorkommen von Amphibien (Laichschnüre oder adulte Individuen) begutachtet.

4.2 Ergebnisse

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind in der Umgebung des Plangebietes Fundpunkte von Rohrweihen eingetragen, zuletzt eine Biotopbrut südöstlich des Plangebietes aus dem Jahr 2021 (LANUV NRW 2023a). In der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022).

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten der Messtischblatt-Quadranten 4212.2 Drensteinfurt und 4112.4 Sendenhorst. Darunter befinden sich neun Fledermausarten und 29 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4212 (Drensteinfurt) und des 4. Quadranten des MTB 4112 (Sendenhorst).

Wissenschaftlicher Name	Art-	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4212.2/4112.4 (ATL)	Nachweise durch Gelände- erfassungen
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>		Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	-/U↓	-
<i>Myotis daubentonii</i>		Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	-/G	-
<i>Myotis myotis</i>		Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U/-	-
<i>Myotis nattereri</i>		Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/-	-
<i>Nyctalus noctula</i>		Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/G	N
<i>Nyctalus leisleri</i>		Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/-	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>		Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/-	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G/G	N
<i>Plecotus auritus</i>		Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/U	-
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓/U↓	-
<i>Anthus trivialis</i>		Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/U↓	-
<i>Asio otus</i>		Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Athene noctua</i>		Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-

Wissenschaftlicher Art-name	Art-name	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4212.2/4112.4 (ATL)	Nachweise durch Geländeerfassungen
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	N
<i>Carduelis cannabina</i>		Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	X
<i>Circus aeruginosus</i>		Rohrweihe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Cuculus canorus</i>		Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓/U↓	-
<i>Delichon urbica</i>		Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	-
<i>Dendrocopos medius</i>		Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/G	-
<i>Dryobates minor</i>		Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/U	-
<i>Dryocopus martius</i>		Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/G	-
<i>Falco subbuteo</i>		Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/U	N
<i>Falco tinnunculus</i>		Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	N
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	X
<i>Lanius collurio</i>		Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>		Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	X
<i>Passer montanus</i>		Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	X
<i>Perdix perdix</i>		Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/S	-
<i>Pernis apivorus</i>		Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/S	-
<i>Scolopax rusticola</i>		Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/U	-
<i>Serinus serinus</i>		Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/S	-
<i>Streptopelia turtur</i>		Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	-/S	-
<i>Strix aluco</i>		Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>		Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U/U	N
<i>Tyto alba</i>		Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G/G	-
<i>Vanellus vanellus</i>		Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S/S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantische biogeographische Region, UG = Untersuchungsgebiet, BV = Brutvorkommen, Ez = Einzelbeobachtung, N = Nahrungsgast, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten elf planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Feldsperling, Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling, Nachtigall und Wachtel) beobachtet werden. Ein Großteil dieser Beobachtungen beschränkt

sich jedoch auf nahrungssuchende Individuen oder Einzelbeobachtungen. Am 13.04.2022 konnten bis zu zwei Rotmilane beobachtet werden, die im Norden des UG die offenen Acker- und Grünlandflächen nach Nahrung absuchten. Zudem konnten an diesem und den weiteren Begehungsterminen Mäusebussarde und Turmfalken bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Ein Baumfalke wurde einmalig im Bereich der Welse beobachtet. Eine Wachtel wurde ebenfalls einmalig im östlichen UG verhört. Ein Rohrweihenpaar konnte ebenfalls regelmäßig bei Jagdflügen im UG beobachtet werden. Als Brutvögel konnten die Arten Feldsperling, Bluthänfling und Rauchschwalbe festgestellt werden. Stare wurden nur einmalig im UG angetroffen.

Die Greifvogelarten **Mäusebussard**, **Turmfalke**, **Baumfalke** und **Rotmilan** sind als Nahrungsgäste für das UG zu bewerten. Lebensstätten dieser vier Arten konnten im UG nicht festgestellt werden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Überplanung von Nahrungshabitaten, die eine essentielle Funktion für diese Arten darstellen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Mäusebussarde, Turmfalken, Baumfalken und Rotmilane nicht ausgelöst.

Stare wurden einmalig bei der Nahrungssuche im UG beobachtet. Ein Brutverdacht für das UG ergab sich nicht. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Stare durch das Vorhaben demnach nicht ausgelöst.

Am 14.06.2022 konnte während der Fledermauserfassung eine **Wachtel** im nordöstlichen UG verhört werden. Weitere artbezogene Erfassungen erfolgten nicht, sodass ein Brutvorkommen weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. Vorhabenbedingt ergeben sich jedoch keine Änderungen der bestehenden Nutzung im nördlichen Bereich des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung eines potentiellen Brutvorkommens ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Wachtel nicht ausgelöst.

Rohrweihen konnten regelmäßig bei der Nahrungssuche im UG beobachtet werden. Der Brutplatz konnte 2022 nicht ausfindig gemacht werden. Gemäß dem Fachinformationssystem @LINFOS brüten Rohrweihen mind. seit 2015 regelmäßig in der Umgebung des UG. In den Jahren 2015 und 2016 befand sich der Brutplatz nördlich des Plangebietes. Im Jahr 2019 konnte eine Ackerbrut östlich des UG festgestellt werden. Für das Jahr 2021 wurde ein Brutverdacht für eine Biotopbrut im Südosten des UG verzeichnet. Rohrweihen brüten bevorzugt in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichten Meeresbuchten. Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Wenn optimale

Horstbiotope nicht ausreichen, brüten Rohrweihen hin und wieder vorübergehend oder dauernd auf trockenem Gelände und Kulturland. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1989, LANUV NRW 2023c).

Es besteht ein historisches Luftbild aus dem Jahr 2014. Daraus ist zu erkennen, dass die jetzige Gehölzstruktur im Norden des UG damals eine Brachfläche mit lockerem Gehölzaufwuchs darstellte. Im Jahr 2022 war diese Brachfläche zu einer dichten Gehölzstruktur gewachsen (vgl. Abbildung 12). Diese ist als Brutplatz nicht mehr geeignet und wird demzufolge nicht mehr als Lebensstätte von Rohrweihen genutzt. Brutvorkommen in Ackerflächen werden in Abhängigkeit der Feldfrucht besiedelt, sodass der Brutplatz von Jahr zu Jahr wechseln kann. Im Südosten des UG bestehen unterschiedliche Biotopstrukturen, die unter anderem Röhrichtbestände darstellen. Im Jahr 2021 wurde dort ein Brutverdacht für eine Biotopbrut verzeichnet. Es ist nicht auszuschließen, dass Rohrweihen diesen Bereich in den Folgejahren weiterhin als Bruthabitat nutzen. Durch das Vorhaben wird in keine Flächen eingegriffen, die als Bruthabitat für Rohrweihen geeignet sind. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird durch das Vorhaben für Rohrweihen nicht ausgelöst. Das Vorhaben sieht eine Nutzungserweiterung der bestehenden Reitanlage vor. Der Neu- und Anbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen erfolgt im Bereich der Bestandsgebäude und liegt damit in einem Abstand zum potentiellen Brutplatz der Rohrweihe bei dem keine Störungen ausgelöst werden, die zu einer Beeinträchtigung während der Brutzeit führen. Die Grünflächen südlich der Bestandsgebäude werden unter anderem durch Paddocks, offene Weideunterstände sowie Fuß- und Reitwege teilweise umgenutzt. Diese baulichen Maßnahmen führen zwar zu temporären Lärmimmissionen und Bewegungen, es ist jedoch nicht anzunehmen, dass diese zu Störungen führen, die das bestehende Maß an Nutzungstätigkeiten innerhalb der bestehenden Reitanlage erheblich überschreitet. Zudem ist anzunehmen, dass die Nutzungserweiterung mit einer höheren Anzahl an Pferden und Personen einhergeht, die sich im Bereich der Reitanlage aufhalten. Durch das Vorhaben werden keine Störungen ausgelöst, die zu einer Aufgabe einer begonnenen Brut führen. Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch das Vorhaben für Rohrweihen nicht ausgelöst. Das Vorhaben führt ebenfalls nicht zu erheblichen Störungen, die dazu geeignet sind den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ein **Bluthänfling** wurde am 04.05.2022 und am 14.06.2022 innerhalb der Hecke singend gehört, die nördlich an die K 21 anschließt. Aufgrund der lockeren Ausprägung der Heckenstruktur mit einzelnen Überhältern und angrenzender Ruderalvegetation stellt diese eine geeignete Lebensstätte für Bluthänflinge dar. Da im Bereich der Heckenstruktur keine baulichen Eingriffe stattfinden und die Hecke im Bebauungsplan Nr. 1.45 zum Erhalt festgesetzt wird, kann sowohl

eine direkte Beeinträchtigung der Lebensstätte sowie vorhabenbedingte Störwirkungen ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Bluthänfling nicht ausgelöst.

Rauchschwalben wurden an allen vier Begehungsterminen im UG festgestellt. Es konnten Einflüge in drei der vier bestehenden Hallen im Plangebiet sowie in ein Gebäude auf dem Gehöft der Eigentümer*in im östlichen Wirkraum beobachtet werden. Die Anzahl an Brutpaaren im UG ist nicht abschätzbar da die Hallen nicht betreten wurden und somit keine Zählung bestehender Nester stattgefunden hat. Am südlichsten Bestandsgebäude ist an der Westseite ein Anbau zur Lagerung von Maschinen und Hindernissen geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch nicht zu erwarten, dass dadurch bestehende Rauchschwalbennester im Inneren des Bestandsgebäudes zerstört werden. Um Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen (siehe Kapitel 5.1). Werden die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, kann das Auslösen von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rauchschwalben ausgeschlossen werden.

Für die **Nachtigall** besteht ein Brutverdacht nördlich des Plangebietes innerhalb einer dichten Gehölzstruktur. Die Gehölzstruktur befindet sich nördlich der Grünlandflächen. In diese Fläche wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Nachtigall nicht ausgelöst. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge konnten am 13.04.2022 und am 25.05.2022 im UG beobachtet werden. Die Brutplätze konnten nicht ausfindig gemacht werden. Im UG befinden sich mehrere Nistkästen, die sich potentiell als Lebensstätten für Feldsperlinge eignen. Durch die geplante Bergehalle werden vier Einzelbäume entfernt. An zwei von vier Bäumen ist jeweils ein Nistkasten angebracht. Das heißt, dass zwei potentielle Lebensstätten (Nistkästen) entfernt werden. Das Fällen von Gehölzen darf nur zu bestimmten Zeiten stattfinden (siehe Kapitel 5.2). Um Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, sind die Nistkästen (zwei) außerhalb der Brutzeit an einen anderen geeigneten Standort zu versetzen (siehe Kapitel 5.3). Somit können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Neben potentiellen Brutvorkommen in Nistkästen können Feldsperlinge auch in Hecken brüten. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird vorhabenbedingt nicht in bestehende Hecken eingegriffen. Potentielle Lebensstätten bleiben damit erhalten. Durch die Nutzungserweiterung ist nicht damit zu rechnen, dass sich Störungen ergeben, die zu einer Aufgabe begonnener Bruten führen und damit den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtern. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für in Hecken brütende Feldsperlinge durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für in Nistkästen brütende Feldsperlinge kann das vorhabenbedingte Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen speziell für Feldsperlinge geeignete Nistkästen im UG aufzuhängen, um die Lokalpopulation zu stärken (siehe Kapitel 6).

Allgemeine Brutvogelfauna

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Buchfink, Grünfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Türkentaube, Rabenkrähe, Dohle, Jagdfasan, Grünspecht, Kleiber, Stieglitz, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger und Rotkehlchen.

Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Das Stallgebäude, welches das südlichste Bestandsgebäude im südlichen Teilbereich des Plangebietes darstellt, soll an der westlichen Seite um einen Anbau zur Lagerung von Maschinen und Hindernissen erweitert werden. Am Bestandsgebäude bestehen Spalte im Bereich der Attika und des Vordachs. Aufgrund der überwiegend glatten Oberflächen der verwendeten Baumaterialien erscheinen diese Strukturen wenig geeignet als Hangplätze für Fledermäuse. Da jedoch nicht alle Bereiche einsehbar sind, wurde am 14.06.2022 während der Wochenstubezeit eine Ausflugkontrolle durchgeführt.

Die Ausflugkontrolle und anschließende Transekt-Begehung relevanter Habitatstrukturen (Baumreihen, Heckenstrukturen) erfolgte in der Zeit zwischen 21:30 und 23:00 Uhr. Es konnten keine Ausflüge aus dem Bestandsgebäude beobachtet werden. Der erste Kontakt mit einer Zwergfledermaus erfolgte um 22:16 Uhr und damit knapp 30 Minuten nach Sonnenuntergang. Zwergfledermäuse fliegen in der Regel um Sonnenuntergang aus ihren Quartieren aus. Der „späte“ erste Kontakt deutet darauf hin, dass sich in der unmittelbaren Umgebung der Bestandsgebäude keine Sommerquartiere mehrerer Zwergfledermäuse befinden. Insgesamt war nur eine geringe Aktivität zu verzeichnen. Fledermäuse wurden überwiegend entlang der Ge-

hölzreihen im Bereich der Werse und des Röhrichtbestandes festgestellt. Es wurden 21 Aufnahmen von Zwergfledermäusen registriert, die sich entweder im Transfer- oder Jagdflug befanden. Zudem konnten Transferflüge von Abendseglern und weitere unbestimmte nyctaloide Rufe erfasst werden.

Aufgrund der Erfassung und der Oberflächenbeschaffenheit der potentiellen Hangplätze an den Bestandsgebäuden können Vorkommen von Wochenstuben oder Sommerquartieren von Zwergfledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem weisen die potentiellen Quartiere wenig isolierende Eigenschaften auf, sodass auch Vorkommen von Winterquartieren mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Jahresverlauf Tagesverstecke einzelner gebäudebewohnender Fledermausindividuen an den Bestandsgebäuden befinden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Tagesverstecke während der Aktivitätsphase also bei milden Temperaturen aufgesucht werden und bei Störungen selbstständig von den Fledermäusen wieder verlassen werden können. In der Regel sind Fledermäusen mehrere solcher Tagesverstecke bekannt, sodass diese auf andere Hangplätze in der Umgebung ausweichen können. Der geplante Anbau an der westlichen Gebäudeseite des südlichen Bestandsgebäudes würde den Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten somit nicht auslösen, weil dadurch keine essentiellen Quartierstrukturen zerstört werden würden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Norden des südlichen Teilbereiches des Plangebietes ist die Errichtung einer Bergehalle geplant. Dadurch werden vier Einzelbäume beseitigt. Diese Bäume weisen keine Höhlen oder Spalten auf. Weitere Eingriffe in Gehölzbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen baumbewohnender Fledermausarten können somit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst. Es wird auf § 41a BNatSchG verwiesen, der Regelungen zu Lichtimmissionen trifft. Alle Hecken- und Gehölzstrukturen insbesondere im Bereich der Werse sind von Beleuchtungsanlagen frei zu halten (siehe Kapitel 5.4).

Amphibien

An keinem Begehungstermin konnten Laich, Larven oder adulte Amphibien im Kleingewässer auf der Weidefläche südlich der bestehenden Hallen festgestellt werden. Rufende Teichfrösche konnten am 14.06.2022 im Bereich des namenlosen Gewässers südlich des Gehöftes

der Eigentümer*in verhört werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch das Vorhaben weder das Kleingewässer noch potentielle essentielle Landlebensräume irgendwelcher Amphibienarten überplant.

4.3 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ der Stadt Drensteinfurt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein „Sondergebiet Reiten“ entwickelt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20,7 ha und liegt im Osten von Drensteinfurt, östlich der B58. Das Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus der bestehenden Reitanlage sowie der im Norden angrenzenden Grünlandflächen zusammen.

Es erfolgten vier Begehungstermine zur Erfassung planungsrelevanter Arten zwischen April und Juni 2022. Insgesamt konnten elf planungsrelevante Vogelarten und zwei Fledermausarten erfasst werden. Die Vogelarten Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Star und Wachtel wurden entweder einmalig oder während der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet und sind nicht als Brutvögel für das UG zu werten. Rohrweihen, Feldsperlinge, Nachtigallen, Bluthänflinge und Rauchschwalben haben Lebensstätten im UG. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können für Rohrweihen, Nachtigallen und Bluthänflinge ausgeschlossen werden. Für die Arten Feldsperling und Rauchschwalbe sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, um das Auslösen von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen für die Allgemeine Brutvogelfauna einzuhalten. Die Vermeidungsmaßnahmen sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Im UG konnten die Fledermausarten Zwergfledermaus und Abendsegler beobachtet werden. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf Quartiere im Plangebiet. Zum Schutz von Fledermäusen sind jedoch ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, die ebenfalls dem Kapitel 5 zu entnehmen sind.

In Kapitel 6 werden Maßnahmen beschrieben, die jedoch für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht verpflichtend sind.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Zum Schutz von Feldsperlingen sind Nistkästen außerhalb der Brutzeit und vor den Gehölzfällungen an einen anderen geeigneten Standort umzuhängen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Fledermäusen sind Heckenstrukturen und Baum-/Gehölzreihen insbesondere im Bereich der Wese von Beleuchtungseinrichtungen frei zu halten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörung von Lebensstätten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens. Die Maßnahmen sind planungsrechtlich zu sichern. Dazu werden die Vermeidungsmaßnahmen 5.1, 5.2 und 5.4 als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und die Vermeidungsmaßnahme 5.3 festgesetzt.

5.1 Bauzeitenregelung für Rauchschwalben und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist laut BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme für Feldsperlinge (Umhängen von Nistkästen)

Innerhalb des nordwestlichen Baufeldes im Sondergebiet bestehen zwei Nistkästen, die durch den Bau der Bergehalle überplant werden. Diese Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit und vor den Gehölzfällungen an andere geeignete Strukturen umzuhängen. Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleis-

tung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2021). Die Nistkästen müssen an die Obstbäume innerhalb der privaten Grünfläche PG 3 angebracht werden

5.4 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Beleuchtung)

Alle Heckenstrukturen und Baum-/Gehölzreihen, insbesondere im Bereich der Werse sind von Beleuchtungseinrichtungen frei zu halten. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss. Das Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft.

6 Freiwillige Maßnahmen

6.1 Anbringen von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling

Da Feldsperlinge kaum noch natürliche Baumhöhlen als Nistplatz vorfinden, profitieren diese von künstlichen Nisthilfen. Es wird daher empfohlen weitere Nistkästen an geeigneten Bäumen anzubringen, die speziell für Feldsperlinge geeignet sind. Der Fluglochdurchmesser solcher Nistkästen muss 32 mm betragen. Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

6.2 Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme

Hinweise zur Beleuchtung innerhalb des Sondergebietes und ggf. der privaten Grünfläche 1. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den

umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von Rauchschwalben und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),
- das Umhängen von Nistkästen als Vermeidungsmaßnahme für den Feldsperling außerhalb der Brutzeit und vor den Gehölzfällungen stattfindet,
- die Heckenstrukturen und Baum-/Gehölzreihen, insbesondere im Bereich der Werse von Beleuchtungseinrichtungen freigehalten werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest/Münster, März 2024



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/webdienste> (abgerufen am 23.05.2023).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe. Stand: 19.08.2021.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 29.09.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4212.2 Drensteinfurt und 4112.4 Sendenhorst. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (abgerufen am 24.05.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 29.09.2023).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2023): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 24.05.2023).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB (2024): Stadt Drensteinfurt. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“. Stand: März 2024.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.



Planungsrelevante Vögel

Brutreviere

- Bluthänfling
- Nachtigall
- Rauchschwalbe
(mehrere Brutpaare)
- Rohrweihe
(Brutrevier nicht verortet)
- Feldsperling
(Brutreviere nicht verortet)

Einzelbeobachtungen

- Wachtel

Nahrungsgäste

- Mäusebussard
- Turmfalke
- Baumfalke
- Rotmilan
- Star

Plangebiet

Wirkraum

Bebauungsplan Nr. 1.45 "Reitanlage Eickendorf"

Planungsrelevante Vogelarten

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab: 1 : 4.000

Datum: 10.10.2023



©Kartengrundlage:
Bezirksregierung Köln 2023



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 "Reitanlage Eickendorf" der Stadt Drensteinfurt

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Drensteinfurt Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Drensteinfurt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 "Reitanlage Eickendorf". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von 20,7 ha und liegt im Osten von Drensteinfurt, östlich der B58. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein „Sondergebiet Reiten“ entwickelt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich setzt sich im Wesentlichen aus der bestehenden Reitanlage sowie den im Norden angrenzenden Grünlandflächen zusammen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4212.2/4112.4</td></tr></table>	4212.2/4112.4									
V														
3														
4212.2/4112.4														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Rauchschwalben kommen im Plangebiet in mind. 3 der 4 bestehenden Hallen sowie in einem Gebäude im Wirkraum vor. Die Anzahl an Brutpaaren im UG ist nicht abschätzbar da die Hallen nicht betreten wurden und somit keine Zählung bestehender Nester stattgefunden hat. Am südlichsten Bestandsgebäude ist an der Westseite ein Anbau zur Lagerung von Maschi-nen und Hindernissen geplant. Um Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirk-raum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">4212.2/4112.4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).